

Merkblatt über die Rückverfolgbarkeit gem. Art. 18 der Basis VO (EG) 178/2002

Auszug aus Art. 18

Abs. 2

Die Lebensmittelunternehmer müssen in der Lage sein Personen festzustellen, von denen sie Lebensmittel oder Produkte zur Herstellung von Lebensmittel erhalten haben.

Abs. 3

Die Lebensmittelunternehmer richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der Unternehmer ein, an die ihre Erzeugnisse geliefert wurden.

Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Begriff der Rückverfolgbarkeit

Rückverfolgbarkeit bedeutet die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Produkte zur Lebensmittelherstellung auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen verfolgen zu können.

Ziel der Rückverfolgbarkeit soll es sein, durch **Rücknahme oder Rückrufe unsichere Lebensmittel** vom Markt zu nehmen.

Die Silbe „Rück“ bezeichnet dabei, dass es sich um zeitlich zurückliegende Geschehnisse handelt.

Nach Art. 18 müssen Lebensmittelunternehmer feststellen können, von wem sie das Erzeugnis erhalten und an wen sie ein Erzeugnis geliefert haben.

Hierzu müssen sie Systeme und Verfahren einrichten, mit denen sie diese Informationen den zuständigen Behörden nach Aufforderung mitteilen können.

Wer war der direkte Lieferant, wer der direkte Abnehmer?

(Prinzip: „ein Schritt dahinter-ein Schritt davor“ bzw. „One Step up-One Step down“ oder “Upstream – Downstream”)

Die Lebensmittelunternehmer müssen jedoch die direkten Abnehmer nicht ermitteln, wenn es sich um Endverbraucher handelt.

Begriffserklärungen

Lebensmittelunternehmen

sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer ist die natürliche oder juristische Person, die für das Unternehmen verantwortlich ist.

Art. 18 gilt somit für alle Lebensmittelunternehmer in allen Abschnitten der Lebensmittelkette, somit auch für die Primärproduktion, Transport- und Lagerhaltungsunternehmer.

Endverbraucher

ist der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmers verwendet.

Eine Gleichstellung für Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, wie § 6 Abs. 2 LMBG dies vorsah, kennt die VO (EG) Nr.178/ 2002 nicht.

Betroffene Erzeugnisse im Sinne des Art. 18 sind:

- Lebensmittel
- der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere
- alle Arten von Lebensmittelzusatzstoffen
- verarbeitetes Korn, es sei denn es ist Saatgut

Nicht unter Art. 18 fallen:

- Verpackungsmaterial: bei Migration im Sinne des § 31 LFGB regelt sich die Rückverfolgbarkeit über die VO 1935/ 2004

Die Bestimmungen der Rückverfolgbarkeit gelten nicht für

- betriebsinterne Rückverfolgbarkeit, ist jedoch empfehlenswert
- den Handel über Maklerbüros
- Produkte für die landwirtschaftliche Erzeugung (Saatgut)
- Hersteller von Tierarzneimittel

Verpflichtungen des Importeurs

Der Importeur kommt seiner Verpflichtung nach Art. 18 nach, wenn er ermitteln kann, wer das Produkt im Drittland ausgeführt hat.

Aufbewahrungsart der Informationen

Zumindest ist eine Dokumentation des Warenein- und -ausganges durch gegliederte und schriftliche Aufzeichnungen in Papierform oder in elektronischer Form erforderlich. Das Aufzeichnungssystem sollte manipulationssicher sein.

Welche Informationen sind für die Rückverfolgung ausschlaggebend?**Erste Kategorie:**

Dazu zählen alle Informationen, die den zuständigen Behörden in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden sollten:

- Name und Anschrift des Lieferanten
- Art der gelieferten Produkte
- Datum der Lieferung

Zweite Kategorie:

Dazu zählen Informationen, die der Produktidentifikation dienen und deren Angabe sich empfiehlt:

- Umfang und Menge
- Nummer der Charge
- Produktbeschreibung (vorverpackt, lose, Obst- oder Gemüsesorte, rohes oder verarbeitetes Produkt)

Dritte Kategorie:

Dazu zählen Informationen über den Abnehmer der Ware:

- Name und Adresse des Empfängerbetriebes
- Auslieferungsdatum

Grenzen der Rückverfolgbarkeit:

Dies ist der Fall, wenn es sich um schüttfähige Rohstoffe in Silos oder Tanks handelt, hier: Ständige Vermischung von alter und neuer Ware.

Gefahr:

Hier ist eine Rücknahme aller Chargen notwendig, die mit der entspr. Silo- oder Tankfüllung produziert wurden.

Reaktionszeit des Unternehmers:

Der Lebensmittelunternehmer sollte in der Lage sein, Anfragen der zuständigen Behörden innerhalb von 24 Stunden zu beantworten und die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

Archivierungsdauer beim Unternehmer:

Der Art. 18 schreibt die Dauer der Archivierung nicht vor.

Die Europäische Kommission hat in Leitlinien folgende Zeiten empfohlen:

- bei Erzeugnissen ohne Angabe von MHD oder Verbrauchsdatum
5 Jahre
- bei Erzeugnissen mit einem MHD von mehr als 5 Jahren
ebensolange plus 6 Monate
- bei leicht verderblichen Erzeugnissen mit einem MHD unter 3 Monaten oder ohne MHD, die direkt für den Endverbraucher bestimmt sind
6 Monate

Die Zeiten gelten ab dem Herstellungs- oder Lieferdatum.

Bußgeldvorschriften:

§ 60 Abs. 3 Nr. 2 bzw. 3 LFGB

Quellen:

Kommentar zur Basis VO (EG) Nr. 178/2002 von Meyer/Strein

**Entwurf der Europ. Kommission: Anforderung an die Rückverfolgbarkeit von
Lebensmitteln**